



3.07

**SATZUNG DER STADT MANNHEIM ÜBER PARKGEBÜHREN**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (Gbl. S. 259), des § 6 a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05. März 2003 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008) und § 2 Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 17. März 2005 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat am 28.07.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Im Stadtkreis Mannheim werden für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen, die durch Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren erhoben. Für Bewohnerparkberechtigungen gelten besondere Bestimmungen.

**§ 2  
Gebührensätze**

Es werden folgende Tarife festgelegt:

- Tarif für Zone 1 je angefangene 20 Minuten = 1,20 €;
- Tarif für Zone 2 je angefangene 20 Minuten = 0,60 €;
- Tagesparktarif für Zone 2 = 4 €.

Die Tarife der Zone 1 gelten an Werktagen  
Montag – Samstag von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Die Tarife der Zone 2 gelten an Werktagen  
Montag – Freitag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
an Samstagen von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Verwaltung wird ermächtigt, in Ausnahmefällen die Tarife später beginnen oder eher enden zu lassen.

**§ 3  
Abgrenzung der Gebührenzonen**

Die Abgrenzung der Gebührenzonen ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Sie umfassen folgende Gebiete:

Zone 1: die gesamte Innenstadt innerhalb des City-Ringes;  
den City-Ring selbst;  
den Schlossbereich und Hauptbahnhofbereich nördlich der Bahnanlagen;  
die westlichen Teile der Schwetzingenstadt und Oststadt einschließlich der folgenden Begrenzungsstraßen:  
Heinrich-von-Stephan-Straße, Heinrich-Lanz-Straße, Seckenheimer Straße zwischen Heinrich-Lanz-Straße und Werderstraße, Werderstraße, Kolpingstraße zwischen Werderstraße und Renzstraße, Renzstraße und Cahn-Garnier-Ufer.



Zone 2: das restliche Stadtgebiet.

#### **§ 4**

#### **Sonderregelung für Besucher und Bewohner**

Für die Bereiche mit Parkscheinautomaten, in denen mit Anliegerberechtigung kostenlos geparkt werden darf, gilt für die Besucher der berechtigten Anlieger folgende Sonderregelung:  
Die Bewohner haben die Möglichkeit, Parkberechtigungsscheine für ihre Besucher gegen ein Entgelt von 3 €/Schein zu erwerben, die jeweils für 24 Stunden gelten. Sie können im Jahr maximal 20 dieser Scheine erwerben gegen Vorlage ihres Parkberechtigungsscheines/ ihrer Meldebescheinigung.

#### **§ 5**

#### **Übergangsregelung**

Solange Parkscheinautomaten mit einem abweichenden Gebührensatz aufgestellt sind, ist die auf dem einzelnen Parkscheinautomaten angegebene Gebühr zu entrichten.

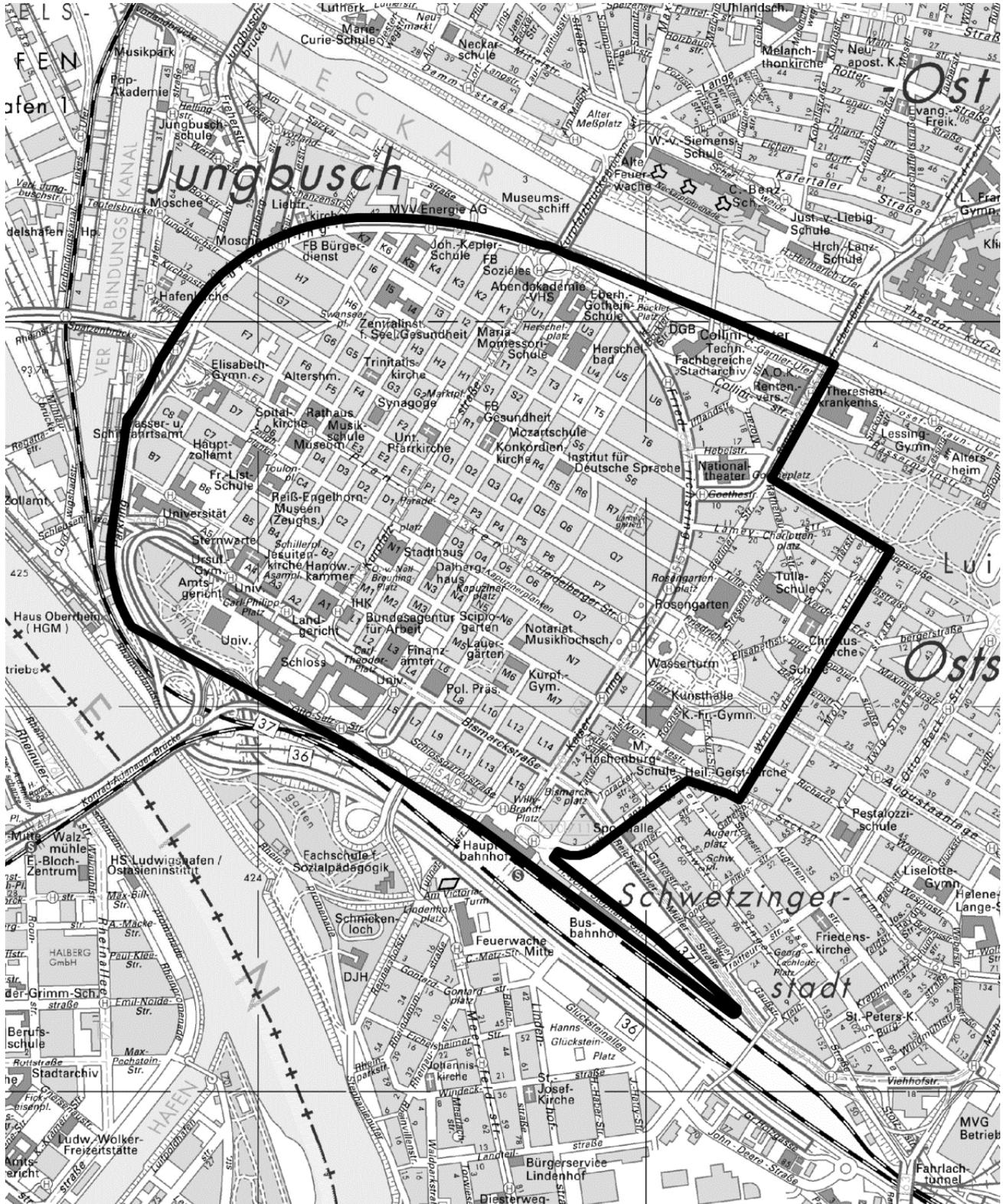
#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mannheim über Parkgebühren vom 01.06.2016 außer Kraft.



Abgrenzung der Gebührenzone I





## **Änderungsübersicht**

Beschluss Satzung am 28.07.2020; Inkrafttreten am 01.01.2021 (Amtsblatt Nr. 127 v. 20.08.2020).

*Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.*